**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf Warendorf, 28.05.2025

Der Landrat

Amt für Umweltschutz und Straßenbau

Az.: 66.31.31-10-13134

Das St. Josef-Stift, Westtor 7, 48324 Sendenhorst errichtet aktuell einen Neubau zur OP-Erweiterung sowie eine neue Technikzentrale. Für die Errichtung beider Gebäude ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich. Für die temporäre Grundwasserentnahme wurde durch das St. Josef-Stift als Vorhabenträger mit Datum vom 07.03.2025 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Die Grundwasserentnahme erfolgt auf den Grundstücken Gemarkung Sendenhorst, Flur 44, Flurstücke 678, 713, 1161, 1165, 1332 und 1334. Für die Wasserhaltung und anschließende Einleitung über eine bestehende Entwässerungsanlage in ein oberirdisches Gewässer wurde eine Wassermenge von ca. 222.600 m³ für 1 Jahr beantragt.

Aufgrund der prognostizierten Überschreitung einer Gesamtfördermenge von 100.000 m³ ist nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.2, für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig.

Die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Feldstiege 98, 48161 Münster, wurde vom St. Josef-Stift beauftragt, eine Stellungnahme zur Vorprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht) für die bauzeitliche Förderung des Grundwassers zu erstellen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme zur Vorprüfung der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 10.03.2025 hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Kreis Warendorf

Im Auftrag

gez. Frerich